



Merkblatt

Zusammentreffen von mehreren Versorgungs- bezügen

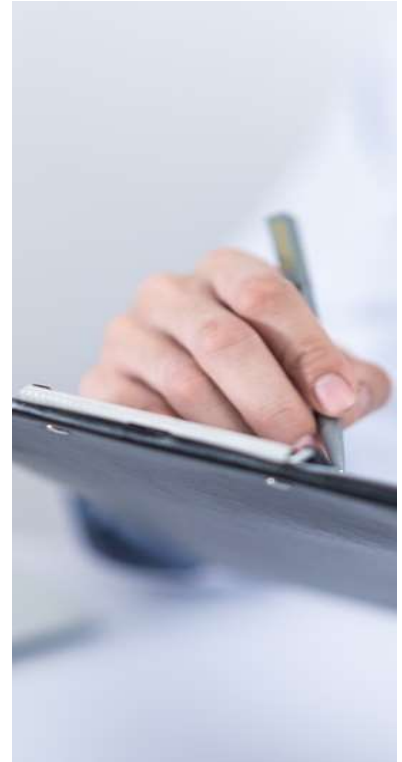
(§ 67 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW – LBeamtVG NRW)

Stand: 06/2025

Wird neben Versorgungsbezügen ein weiterer Versorgungsbezug gewährt, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze übersteigen.

Ein Beispiel für eine solche Konstellation ist das Zusammentreffen von einem eigenen Ruhegehalt und einem beamtenrechtlichen Witwen- oder Witwergeld, wenn die verstorbene Person ebenfalls im Beamtenverhältnis stand.

Ansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Versorgungsbezüge.....	3
1.1 Versorgungsbezüge	3
1.2 Weitere Versorgungsbezüge	3
1.3 Zeitliches Zusammentreffen	3
2. Höchstgrenze.....	3
2.1 Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Witwen-/Witwergeld.....	3
2.2 Beim Zusammentreffen von zwei Ruhegehältern oder zwei Witwen-/Witwergeldern..	3
2.3 Regelung beim älteren Versorgungsbezug	3
3. Mindestbelassung	4
4. Anzeigepflichten.....	4
5. Beispiele.....	5
6. Gesetztestext	8



1. Versorgungsbezüge

1.1 Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge (§ 77 LBeamVG NRW).

1.2 Weitere Versorgungsbezüge

Weitere Versorgungsbezüge sind die in Tz. 1.1 aufgeführten Leistungen, die entweder auf Grund einer eigenen Tätigkeit der/des Versorgungsberechtigten oder aus dem Dienstverhältnis eines verstorbenen (ggf. früheren) Ehegatten nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Bestimmungen gewährt werden.

Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung fallen nicht unter diese Regelung.

1.3 Zeitliches Zusammentreffen

Zusammentreffen bedeutet, dass zwei oder mehr Versorgungsbezüge **für** einen gleichen Zeitraum gezahlt werden. In der Regel wird das der gleiche Monat sein. Auf die tatsächliche Auszahlung kommt es nicht an (z.B. bei Nachzahlungen für mehrere Monate).

2. Höchstgrenze

2.1 Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Witwen-/Witwergeld

Als Höchstgrenze gelten 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Witwen-/Witwergeld errechnet.

Werden noch Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt, erhöht sich die Höchstgrenze um die kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlages.

Ist das dem Witwen-/Witwergeld zugrundeliegende Ruhegehalt aufgrund einer vorzeitigen Zurrücksetzung um einen Abschlag zu mindern, ist die Höchstgrenze ebenfalls um diesen Abschlag zu mindern.

2.2 Beim Zusammentreffen von zwei Ruhegehältern oder zwei Witwen-/Witwergeldern

Als Höchstgrenze bei zwei Ruhegehältern gilt das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergibt, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet.

Bei zwei Hinterbliebenenbezügen ist die Höchstgrenze das Witwen- oder Witwergeld aus dem vorgenannten Ruhegehalt.

2.3 Regelung beim älteren Versorgungsbezug

Der Ruhensberechnung nach § 67 LBeamVG NRW unterliegt grundsätzlich der ältere Versorgungsbezug. Maßgebend ist dabei der Eintritt des Versorgungsfalles.

So wird das Witwen- oder Witwergeld, das durch das Ableben des Ehegatten begründet wird, auf das eigene bereits vorhandene Ruhegehalt angerechnet.

Das eigene Ruhegehalt wird gekürzt, während der Hinterbliebenenbezug ungekürzt gezahlt wird.



3. Mindestbelassung

Die verbleibenden Gesamtbezüge nach der Regelung müssen mindestens den Betrag ergeben, der sich aus der Addition des Ruhegehaltes (ggf. zuzüglich eines kinderbezogenen Familienzuschlages) und 20 v. H. des Witwen-/Witwergeldes ergibt.

Durch einen Versorgungsausgleich beim Hinterbliebenenbezug kann diese Mindestversorgung unterschritten werden.

4. Anzeigepflichten

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 LBeamtVG obliegt Ihnen die Verpflichtung, den Bezug eines weiteren Versorgungsbezuges im Sinne des § 67 Abs. 1 LBeamtVG NRW sowie jede Änderung in der Höhe des weiteren Versorgungsbezuges unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unter der Versorgungspersonalnummer anzuzeigen.

Ferner sind Sie verpflichtet, auf Verlangen des LBV NRW Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 67 LBeamtVG NRW vorliegen oder nicht, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Klärung des Sachverhalts und zur Vermeidung von Zuvielzahlungen schriftlich an das LBV NRW.



5. Beispiele

Beispiel 1:

Die Eheleute A. und B. stehen im Beamtenverhältnis. Nach dem Ableben des A. hat B. Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Solange B. im aktiven Dienst steht, unterliegt das Witwengeld der Regelung nach § 66 LBeamVG NRW.

Tritt B. nunmehr in den Ruhestand, unterliegt das Witwen-/Witwergeld als früherer Versorgungsbezug der Ruhensregelung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 LBeamVG NRW.

Berechnung Bezüge nach Ableben von Person A			
<i>(Die Ausgangsbeträge entsprechen keinen Werten aus Besoldungstabellen, sondern sind zur Verdeutlichung als glatte Beträge gewählt)</i>			
		Person A	Person B
1	Grundgehalt	6.000,00 €	5.000,00 €
2	Familienzuschlag Stufe 1	170,00 €	170,00 €
3	Zulage	/	110,00 €
4	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	6.170,00 €	5.280,00 €
5	Einbaufaktor Sonderzahlung	0,99349	0,99349
6	Abgesenkte ggf. Dienstbezüge	6.129,83 €	5.245,63 €
7	Ruhegehaltsatz	70,58 %	62,50 %
8	Ruhegehalt	4.326,43 €	3.278,52 €
9	Witwen-/Witwergeld (60 %)	2.595,86 €	
10	Höchstgrenze (71,75 % von Zeile 6)	4.398,15 €	
11	Eigenes Ruhegehalt Witwe/Witwer		3.278,52 €
12	Gekürztes Witwen-/Witwergeld	1.119,63 €	
13	Gesamtversorgung nach Regelung Zeilen 11+12)	4.398,15 €	
14	Abgleich mit Mindestbelassung		
15	Ruhegehalt		3.278,52 €
16	20 % Witwen-/Witwergeld	519,17 €	
17	Mindestbelassung (Zeilen 15 + 16)	3.797,69 €	
Ergebnis: Nach der Regelung wird neben dem eigenen Ruhegehalt von 3.278,52 € noch ein gekürzter Hinterbliebenenbezug von 1.119,63 € gezahlt			



Beispiel 2:

C. und D. befinden sich im Ruhestand und erhalten jeweils ihr Ruhegehalt. Nach dem Ableben von C. erhält D. Hinterbliebenenversorgung. Der Ruhensberechnung unterliegt in diesem Fall nach § 67 Abs. 4 LBeamTVG NRW das eigene Ruhegehalt als früherer Bezug. Das Witwen-/Witwergeld ist ungekürzt zu zahlen.

Berechnung Bezüge nach Ableben von Person C			
<i>(Die Ausgangsbeträge entsprechen keinen Werten aus Besoldungstabellen, sondern sind zur Verdeutlichung als glatte Beträge gewählt)</i>			
		Person C	Person D
1	Grundgehalt	6.000,00 €	5.000,00 €
2	Familienzuschlag Stufe 1	170,00 €	170,00 €
3	Zulage	/	110,00 €
4	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	6.170,00 €	5.280,00 €
5	Einbaufaktor Sonderzahlung	0,99349	0,99349
6	Abgesenkte rgf. Dienstbezüge	6.129,83 €	5.245,63 €
7	Ruhegehaltsatz	70,58 %	62,50 %
8	Ruhegehalt	4.326,43 €	3.278,52 €
9	Witwen-/Witwergeld (60 %)	2.595,86 €	
10	Höchstgrenze (71,75 % von Zeile 6)	4.398,15 €	
11	Witwen-/Witwergeld (Zeile 9)	2.595,86 €	
12	Gekürztes Ruhegehalt (Zeile 10 abzgl. Zeile 11)		1.802,29 €
13	Gesamtversorgung nach Regelung Zeilen 11+12)	4.398,15 €	
14	Abgleich mit Mindestbelassung		
15	Ruhegehalt		3.278,52 €
16	20 % Witwen-/Witwergeld	519,17 €	
17	Mindestbelassung (Zeilen 15 + 16)	3.797,69 €	
Ergebnis: Nach der Regelung wird neben dem Hinterbliebenenbezug von 2.595,86 € noch ein gekürztes Ruhegehalt von 1.802,29 € gezahlt			



6. Gesetztext

§ 67 LBeamtVG NRW

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und von Versorgungsbezügen mit Alters- und Hinterbliebenengeld

(1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 66 Absatz 6)

1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

als weiteren Versorgungsbezug (neuer Versorgungsbezug), sind neben diesem frühere Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. Beim neuen Versorgungsbezug sind Kürzungen auf Grund eines Versorgungsausgleichs nach § 72 oder vergleichbaren Vorschriften nicht zu berücksichtigen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 71,75 Prozent, in den Fällen des § 42 75 Prozent und in den Fällen des § 43 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem Ruhegehalt oder der ähnlichen Versorgung mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zu belassen.

(4) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so wird daneben das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Sofern das Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung auf Grund Bundes- oder anderen Landesrechts gezahlt wird, sind bei der Ermittlung der



Höchstgrenze die entsprechenden Regelungen des Bundes- oder anderen Landesrechts anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zurückbleiben.

(5) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes oder in Höhe einer dem Altersgeld entsprechenden Alterssicherung. Entsprechendes gilt beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgung und Hinterbliebenengeld. Absatz 1 Satz 3 und § 68 Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.